

1499 und 1648 : "de facto" und "de iure"

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **5 (1949)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bewilligung entziehen; denn solche Geistesblödigkeit am Steuer ist gemeingefährlich. Bei „Neuenburg“ und „Neuchâtel“ ist der Zusammenhang schon etwas schwerer zu entdecken, wenigstens für einen Franzosen. Es wird kein aus dem Welschland heimfahrender Deutschschweizer in Freiburg anhalten und fragen, ob „Berne“ und „Bern“ derselbe Ort seien. Hier handelt es sich auch bloß um die Schreibweise. Lächerlich ist aber doch, daß in dem deutschsprachigen Kerzers der Wegweiser nach dem deutschsprachigen „Berne“ zeigt und der in Tifers nach dem „Lac noir“ — man riecht Monsieur le Bureau, und der sitzt eben in der Hauptstadt des zwar zweisprachigen Kantons Freiburg. Aber wer sprachliche Gleichberechtigung und Grundsätzlichkeit fordert, dem wirft das bernische Straßenverkehrsamt „kleinliche Gesichtspunkte der Lokalpolitik“ vor. Wir nennen das Schwäche und „Anpassung“ im übeln Sinne des Wortes.

1499 und 1648: „de facto“ und „de iure“

In den Zeitungen taucht bald der eine, bald der andere dieser lateinischen Brocken auf, bald beide zusammen. Aus dem Zusammenhang kann auch der Nichtlateiner meistens ungefähr erraten, was sie bedeuten. Das Raten ist aber immer eine unsichere Sache; darum ist es vielleicht gut, sie einmal etwas näher zu betrachten, und dazu ist eine gute Gelegenheit eine Vergleichung der Jahreszahlen 1499 und 1648 und ihrer Bedeutung für die Schweizer Geschichte. Man hat dieser beiden Zahlen in letzter Zeit mehrfach gedacht: man hat kürzlich die 450. Wiederkehr des Jahres des Schwabenkriegs gefeiert und letztes Jahr daran erinnert, daß vor 300 Jahren der Westfälische Friede geschlossen wurde. An diesen beiden politischen Ereignissen läßt sich leicht der Unterschied zwischen den beiden im „Deutschen“ nicht selten austauschenden lateinischen Ausdrücken darstellen.

Die Männer von 1291 — ob sie auf dem Rütli tagten oder anderswo — dachten keinen Augenblick daran, daß einmal eine Zeit kommen könnte, in der ihre Eidgenossenschaft nicht mehr zum Deutschen Reich gehören würde. Ihre Freiheitsbewegung war gar nicht gegen das Reich gerichtet, nur gegen das Haus Habsburg-Österreich, und wenn Staufacher auf dem Rütli sagt:

„Und wird uns Recht versagt vom Reich, wir können
In unsern Bergen auch des Reichs entbehren“,

so legt ihm Schiller in dichterischer Freiheit Gedanken in den Mund, die in Wirklichkeit erst viel später, in größerem Maße erst nach den Burgunderkriegen auftauchten. Kaiser Maximilian wollte das Reich straffer zusammenfassen und auch die Schweizer wieder näher heranziehen, sie dem Schwäbischen Bund, dem Reichskammergericht und der Reichssteuer (dem „gemeinen Pfennig“) unterstellen. Aber da versagten sie den Gehorsam, und darob kam es 1499 zu jenem Kriege, der auf schweizerischer Seite der Schwaben-, auf schwäbischer Seite der Schweizerkrieg genannt wurde. Im Frieden von Basel wollte Maximilian trotz seinem halben Duzend Niederlagen zunächst die Eidgenossenschaft „als Glied des heiligen Reichs zu Huld und Gnaden kommen lassen“; er verzichtete dann auf diese lächerliche Formel; die Schweizer aber verzichteten auf die ausdrückliche Entlassung (die „Exemption“) aus dem Reichsverband, die sie zuerst verlangt hatten, und begnügten sich mit der Erklärung, daß alle im Vertrage nicht besonders erörterten Verhältnisse (nämlich die Stellung der Schweiz zum Reich, die erwähnten drei Forderungen) bleiben sollten, wie sie vor dem Kriege waren. Praktisch gesprochen, auf die Tatsachen, das factum gestützt, war die Eidgenossenschaft also unabhängig; sie war es wegen dieses „Factums“, also „de facto“. Im Rechtswesen aber gilt eigentlich erst, was „in aller Form Rechtsens“ schriftlich niedergelegt oder niedergesetzt („Gesetz“) ist; erst dann ist es „ius“, d. h. „Recht“, erst dann wird das Factum „de iure“ („von Rechts wegen“) anerkannt. So weit kam es aber beim Basler Frieden nicht, und wenn sich die Schweizer auch praktisch vom Reiche frei fühlten, „theoretisch“ pflegten sie sich noch lange als Glieder des Reichs zu bezeichnen und schmückten die Wappenschilder über ihren Stadttore und ihre Wappenscheiben mit dem kaiserlichen Doppeladler. Erst 1648, im Westfälischen Frieden, wurde ihre „Exemption“ aus dem Reichsverband vom Kaiser ausdrücklich anerkannt und die Schweiz damit auch „de iure“ frei. Es geht nicht immer 149 Jahre, bis das ius dem factum folgt; es folgt aber auch nicht immer. Heute ist die Oder-Neiße-Linie de facto die Ostgrenze Deutschlands; die baltischen Staaten gehören de facto zu Rußland — ob das alles de iure bleiben wird? Die einen hoffen es, die andern fürchten es.

Haben die Jahre 1499 und 1648, die politische Marksteine bilden, vielleicht nebenbei etwas zu tun mit unsern Sprachverhältnissen? Das erste dieser Jahre kaum, und doch fesselt es in diesem Zusammenhang, nämlich durch das Gegenteil. Denn trotz der staatlichen Trennung vom Reich kam es bald darauf zu einer sprachlichen Annäherung, indem die Sprache Luthers, die hochdeutsche Schriftsprache, auch in der Schweiz Eingang fand und sich immer stärker durchsetzte. Das ist merkwürdig, wenn man bedenkt, mit welcher Erbitterung der Krieg geführt worden war und daß in der Schweiz auch die Reformation eigene Wege ging. Seither hat sich die deutsche Schweiz in der Sprache trotz ihrer Mundartlichkeit dem Reich immer näher angeschlossen — im staatlichen Denken ist sie ihm nie so fern gewesen wie im letzten Krieg; ein Beweis, daß Staat und Sprache verschiedene Wesen sind und daß es lächerlich ist, wenn man, wie es vorgekommen, für den Schweizergeist schon fürchtet bei der Aufnahme neuer schriftdeutscher Wörter wie Wehrmacht, Luftschutz, Bahnsteig, Fahrkarte usw. Merkwürdig ist das sprachliche Verhalten der Schweiz auch im Vergleich mit den Niederlanden, die mit der staatlichen Trennung auch die sprachliche durchführten und ihre niederländische Mundart zu ihrer Schriftsprache erhoben. Die Schweiz hat da das bessere Teil erwählt. Und noch etwas: Ohne 1499 hätte es kein 1648 gegeben. Das hätte wahrscheinlich die sprachliche Folge gehabt, daß die Volksmasse zwar ihre alemannische Mundart behalten, die höhern Stände aber die Schriftsprache auch als Umgangssprache angenommen hätten wie draußen im Reich. Es hätte sich wohl als Gegenstück zum „Honoratiorenschwäbisch“ ein „Honoratiorenalemannisch“ gebildet; jedenfalls wäre es auch sprachlich zu einer undemokratischen Trennung unseres Volkes gekommen. In Bern und Basel sind ja die höhern Stände unter dem Eindruck des französischen Übergewichts tatsächlich, wenn auch nur vorübergehend, zum Französischen übergegangen. Die damalige Schwächung des Reichs und die Stärkung Frankreichs hat dort auch die städtischen Mundarten des Mittelstandes so verfälscht, daß es heute z. B. in Basel Leute gibt, die tun, als ob die Basler schon am Kaiser-Heinrichstag 1501 bei der Aufnahme in den Bund Redensarten wie « tant mieux, coûte que coûte, tant bien que mal » gebraucht hätten, Ausdrücke, die erst im 17. und 18. Jh. in den „tonangebenden“ Ständen „de facto“ baseldeutsch geworden

sind und heute auch „de iure“ als solche anerkannt werden müssen. Natürlich sind wir trotzdem dankbar, daß es ein 1499 und ein 1648 gegeben hat.

Büchertisch

„Muttersprache“. Zeitschrift zur Pflege und Erforschung der deutschen Sprache. Herausgegeben im Auftrag der Gesellschaft für deutsche Sprache von ihrem Vorsitziger Mag. Wachler. Schriftleiter: Prof. Dr. Luz Mackensen. Heliand-Verlag Alfred Winter, Lüneburg. Erscheint vorerst vierteljährlich in Hefen von etwa 96 Seiten zu je 4 DM.

Diese Zeitschrift ist die Fortsetzung der 1943 eingegangenen gleichnamigen Monatschrift des während des Krieges zusammengebrochenen Deutschen Sprachvereins. Das Format ist etwas handlicher, der Gesamtumfang ungefähr derselbe. Daß sie aber vierteljährlich erscheint, hängt mit einer wichtigen Änderung zusammen: nicht umsonst setzt sie sich im Untertitel neben der Pflege die Erforschung zur Aufgabe; gründliche Forschungsarbeiten sind aber gewöhnlich zu lang für eine Monatschrift des frühern Umfangs. Man kann im Vergleich zur ehemaligen „Muttersprache“ (und zu unserm „Sprachspiegel“) von einer *Wissenschaftlich* sprechen. Man hat ihre Vorgängerin etwa zu schulmeisterlich, zu „lehrerhaft“ genannt — die Nachfolgerin ist eher zu gelehrtenhaft, wenigstens für eine volkstümliche Vereinigung, wie es der alte Sprachverein war und die neue Gesellschaft laut ihres Aufrufs werden möchte. Den Fachmann für Deutschkunde, auch den gebildeten Laien, der „im Nebenamt“ Sprach- und Literaturkunde pflegt, wer-

den gewiß alle Beiträge fesseln; er wird mit Genuß die 14 Seiten (mit 21 Fußnoten) über Rhythmus und Sprache in „Wanderers Nachtlid“ vom Ettersberg lesen und mit Gewinn den 24seitigen „Versuch einer morphologischen Betrachtung der Sprache“, besonders auch die Bemerkungen zu Goethes Sprachkunst und die zu den „Wort- und Gedankenverdichtungen“ des jungen Goethe; aber für weitere Kreise, die man gewinnen muß, wenn man mehr werden will als ein etwas erweiterter Fachverein, ist die deutsche Gründlichkeit manchmal etwas weit getrieben. Eine gewisse Erleichterung spürt man übrigens schon im 2. und 3., dem Goethe-Heft. Ein Verein und eine Zeitschrift, die sich mit der Muttersprache beschäftigen, verlangen freilich von Anfang an eine etwas überdurchschnittliche Bildung; denn der Durchschnittsmensch nimmt die Muttersprache als etwas Selbstverständliches hin, über das es nach der Schule nichts mehr zu reden gibt („interessant“ sind dann nur noch die Fremdsprachen); aber mehr als die Hälfte des Inhalts dieser Hefte wendet sich an eine ziemlich beschränkte Zahl von Lesern, die freilich auch im heutigen Deutschland noch größer ist als bei uns. Für weitere Kreise sind dann die „Sprachecken“ da, in denen Fragen beantwortet werden wie: Wes- oder Werfall nach „trotz“? Durchschreib- oder Durchschreibebuchhaltung? u. a. Kleinere Beiträge gelten dem Mode-